

31.05.94**Empfehlungen
der Ausschüsse**R - Fzzu **Punkt** der 670. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1994

Entwurf eines Gesetzes zur Einbeziehung der Mauer- und
Grenzgrundstücke in das Vermögensgesetz

- Antrag des Landes Berlin -

A**Der federführende Rechtsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender
Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:1. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 30 a Abs. 2 VermG)

Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

"b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Rückübertragungsansprüche nach § 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 7 a sowie
Entschädigungsansprüche nach den §§ 8 und 9 können nach dem 31. Dezember
1995 nicht mehr angemeldet werden."

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Redaktionelle Anpassung an die Systematik des Vermögensgesetzes.

Ausgeliefert am 31. MAI 1994

2. Zur Begründung des Gesetzentwurfs (Allgemeiner Teil, 3. Absatz)

In der Begründung des Gesetzentwurfs ist im allgemeinen Teil der 3. Absatz (Seite 3 der Vorlage - Mitte -, beginnend mit den Wörtern "Für eine Rückgabe der Mauergrundstücke ...", bis Seite 4 der Vorlage - oben -, endend mit den Wörtern "... nicht mehr benötigt werden.") zu streichen.

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Der bezeichnete Teil der allgemeinen Begründung ist zu streichen, da er zu Zweifeln Anlaß geben kann. Tragend für die Entscheidung des Gesetzgebers zugunsten einer Rückgabe der Mauer- und Grenzgrundstücke an die früheren Eigentümer kann nicht der endgültige Wegfall des Enteignungszwecks sein, der auch in anderen Fällen vorkommt. Tragend ist allein der besondere Unrechtsgehalt des Unternehmens, denen die Enteignungen und freihändigen Landerwerbe im Bereich des Mauer- und innerdeutschen Grenzstreifens dienten. Die Errichtung von Mauer- und Todesstreifen war Teilungsunrecht am Deutschen Volk in seiner schwersten und sinnfälligsten Form. Die Ausmünzung dieses Unrechts in einen bleibenden fiskalischen Vorteil nach Überwindung der Teilung kann nicht hingenommen werden, ohne dem Rechtsbewußtsein der Allgemeinheit und der Betroffenen empfindlichen Schaden zuzufügen. Dieses an anderer Stelle der allgemeinen Gesetzesbegründung dargelegte Motiv wird klarer und deutlicher, wenn der im Antrag bezeichnete Teil der Begründung entfällt.

B

3. **Der Finanzausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat,
den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.